

Wahlbekanntmachung

1. Am 15. April 2018 finden in der Stadt Meiningen die **Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meiningen** und die **Wahl des Landrates des Landkreises Schmalkalden-Meiningen** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt Meiningen bildet 14 Wahlbezirke. Die Wahlräume in den Wahlbezirken befinden sich:

Nr. des Wahlbezirks	Name des Wahlbezirks	Adresse Wahlraum	barrierefrei zugänglich
1	Grund- und Regelschule Am Pulverrasen I	Am Pulverrasen 1	ja
2	Grund- und Regelschule Am Pulverrasen II	Am Pulverrasen 1	nein
3	Ratssaal Marstall	Schlossplatz 5	ja
4	Grundschule Ludwig Chronegk I	Leipziger Straße 20	ja
5	Grundschule Ludwig Chronegk II	Leipziger Straße 20	ja
6	Berufsbildungszentrum Meiningen I	Gartenstraße 37	ja
7	Berufsbildungszentrum Meiningen II	Gartenstraße 37	ja
8	Schule für Gesundheit und Soziales	Ernststraße 9 (Zugang über G.-Leubuscher-Straße)	ja
9	Feuerwehrhaus Meiningen	Schulstraße 5	ja
10	Henfling-Gymnasium I	Moritz-Seebeck-Allee 1	ja
11	Henfling-Gymnasium II	Moritz-Seebeck-Allee 1	ja
12	Feuerwehrhaus Helba	Am Anger 2	ja
13	Dorfgemeinschaftshaus Dreißigacker	Schlossberg 3	ja
14	Kulturhaus Herpf	Solzer Straße 1	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 25. März 2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind drei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich in der Stadtverwaltung Meiningen, Raum-Nr. 201, Raum-Nr. 237 und Trauzimmer, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 15. April 2018 um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**–Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (15. April 2018) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018 und ggf. am Dienstag, dem 17. April 2018 jeweils um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Meiningen, Raum-Nr. 237, Schlossplatz 1 in 98617 Meiningen fortgesetzt, **falls** sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Meiningen, den 23. März 2018

gez.
Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen